



DHK
Deutsche Handelskammer
in Österreich

EXPERTENINFO



vegefox.com - stock.adobe.com

Vorübergehende und gelegentliche grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung in Österreich

Voraussetzungen | Anwendbarkeit von Bestimmungen der GewO 1994

gültig seit April 2025

Deutsche Handelskammer in Österreich
Schwarzenbergplatz 5, TOP 3/1 | 1030 Wien | Österreich
ZVR 729893745 | ATU36819305
Tel. +43 1 545 14 17-0 | Fax +43 1 545 22 59
office@dhk.at | www.dhk.at

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Dienstleistungsanzeige	3
1. Grenzüberschreitende Dienstleistung	3
2. Reglementierte und freie Gewerbe	3
3. Befähigungsnachweis	5
4. Dienstleistungsanzeige bei reglementierten Gewerben	5
II. Niederlassung in Österreich.....	8
III. Entsendemitteilung.....	9

I. Dienstleistungsanzeige

Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten der EU oder aus Vertragsstaaten des EWR dürfen in Österreich gewerbliche Tätigkeiten verrichten:

- vorübergehend und gelegentlich als grenzüberschreitende Dienstleistung oder
- dauerhaft aufgrund einer Niederlassung in Österreich.

1. Grenzüberschreitende Dienstleistung

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR niedergelassen sind und dort eine Tätigkeit befugt ausüben, auf die die Bestimmungen der österreichischen Gewerbeordnung anzuwenden wären, dürfen diese Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer in Österreich ausüben.

Wann eine Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich ist, bestimmt sich nicht anhand einer bestimmten zeitlichen Dauer, sondern ist im Einzelfall anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung zu beurteilen.

2. Reglementierte und freie Gewerbe

In Österreich wird zwischen sogenannten freien und reglementierten Gewerben unterschieden. Die reglementierten Gewerbe finden sich in § 94 GewO 1994. Wenn ein solches Gewerbe ausgeübt werden soll, ist grundsätzlich ein (österreichischer) Befähigungsnachweis zu erbringen. Der Befähigungsnachweis ist der Nachweis, dass der Gewerbeanmelder¹ die fachlichen und kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um das betreffende Gewerbe selbstständig ausüben zu können.

Wie der Befähigungsnachweis zu erbringen ist, findet sich in der Gewerbeordnung und in den Befähigungsnachweisverordnungen der einzelnen reglementierten Gewerbe. Es können Prüfungen, schulische Ausbildungen, Praxiszeiten oder Kombinationen davon, aber auch das Ablegen der Meisterprüfung vorgeschrieben sein.

¹ Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird bei personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Publikation die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Folgende Gewerbe sind gem. § 94 GewO 1994 reglementierte Gewerbe:

- Augenoptik (Handwerk)
- Bäcker (Handwerk)
- Bandagisten; Orthopädietechnik; Miederwarenerzeugung (verbundenes Handwerk)
- Baumeister, Brunnenmeister
- Bestattung
- Bodenleger (Handwerk)
- Buchbinder; Etui- und Kassettenerzeugung
- Kartonagewarenerzeugung (verbundenes Handwerk)
- Chemische Laboratorien
- Dachdecker (Handwerk)
- Verbundenes Handwerk: Damenkleidermacher; Herrenkleidermacher; Wäschewarenerzeugung; verbundenes Handwerk: Kürschner, Säckler (Lederbekleidungsenerzeugung)
- Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (Handwerk)
- Drogisten
- Drucker und Druckformenherstellung
- Elektrotechnik
- Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie Handel mit pyrotechnischen Artikeln (Pyrotechnikunternehmen)
- Fleischer (Handwerk)
- Fremdenführer
- Friseur und Perückenmacher (Stylist) (Handwerk)
- Fußpflege
- Gärtner; Florist (verbundenes Handwerk)
- Gas- und Sanitärtechnik
- Gastgewerbe
- Getreidemüller (Handwerk)
- Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer; Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler; Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugung (verbundenes Handwerk)
- Gold- und Silberschmiede; Gold-, Silber- und Metallschläger (verbundenes Handwerk)
- Hafner (Handwerk)
- Heizungstechnik; Lüftungstechnik (verbundenes Handwerk)
- Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften
- Herstellung und Aufbereitung sowie Vermietung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Gewerbe fallen, und Handel mit sowie Vermietung von Medizinprodukten
- Hörgeräteakustik (Handwerk)
- Immobilientreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger)
- Inkassoinstitute
- Kälte- und Klimatechnik (Handwerk)
- Keramiker; Platten- und Fliesenleger (verbundenes Handwerk)
- Kommunikationselektronik (Handwerk)
- Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeugung (Handwerk)
- Kontaktlinsenoptik
- Kosmetik (Schönheitspflege)
- Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker; Kraftfahrzeugtechnik (verbundenes Handwerk)
- Kunststoffverarbeitung (Handwerk)
- Lebens- und Sozialberatung
- Maler und Anstreicher; Lackierer; Vergolder und Staffierer
- Schilderherstellung (verbundenes Handwerk)
- Massage
- Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
- Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik
- Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung
- Mechatroniker für Medizingerätetechnik (verbundenes Handwerk)
- Milchtechnologie (Handwerk)
- Oberflächentechnik; Metalldesign (verbundenes Handwerk)
- Orgelbauer; Harmonikamacher; Klaviermacher; Streich- und Saiteninstrumenteerzeuger; Holzblasinstrumenteerzeuger; Blechblasinstrumenteerzeuger (verbundenes Handwerk)
- Orthopädienschuhmacher (Handwerk); Schumacher (Handwerk); verbundenes Handwerk: Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer, Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschner
- Pflasterer (Handwerk)
- Rauchfangkehrer (Handwerk)
- Reisebüros
- Schädlingsbekämpfung (Handwerk)

- Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau; Metalltechnik für Land- und Baumaschinen (verbundenes Handwerk)
- Sicherheitsfachkraft; Sicherheitstechnisches Zentrum
- Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe)
- Spediteure einschließlich der Transportagenten
- Spengler; Kupferschmiede (verbundenes Handwerk)
- Sprengungsunternehmen
- Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher
- Stuckateure und Trockenausbauer (Handwerk)
- Tapezierer und Dekorateur (Handwerk)
- Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)
- Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler) (Handwerk)
- Tischler; Modellbauer; Bootsbauer; Binder; Drechsler; Bildhauer (verbundenes Handwerk)
- Überlassung von Arbeitskräften
- Uhrmacher (Handwerk)
- Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation
- Gewerbliche Vermögensberatung
- Versicherungsvermittlung (Versicherungsagent, Versicherungsmakler und Beratung in Versicherungsangelegenheiten)
- Wertpapiervermittler
- Vulkaniseur
- Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung (Handwerk)
- Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels
- Zahntechniker (Handwerk)
- Holzbau-Meister

Die freien Gewerbe sind hingegen nicht abschließend gelistet, sondern finden sich in einer vom Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus bereitgestellten Liste unter <https://www.bmaw.gv.at/Services/Publikationen/Bundeseinheitliche-Liste-der-freien-Gewerbe.html>

Für die Ausübung eines freien Gewerbes ist kein Befähigungsnachweis erforderlich.

3. Befähigungsnachweis

Der bei in Österreich reglementierten Gewerben vorgeschriebene Befähigungsnachweis entfällt für **grenzüberschreitende Dienstleistungen**, wenn

- die gewerbliche Tätigkeit im Niederlassungsmitgliedstaat reglementiert ist (Artikel 3 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG) oder
- eine reglementierte Ausbildung (Artikel 3 Abs. 1 lit. e der Richtlinie 2005/36/EG) vorliegt oder
- der Dienstleister die gewerbliche Tätigkeit mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat ausgeübt hat.

4. Dienstleistungsanzeige bei reglementierten Gewerben

Bei Tätigkeiten auf dem Gebiet von in Österreich **reglementierten Gewerben**, welche vorübergehend und gelegentlich in Österreich ausgeübt werden, ist eine Dienstleistungsanzeige beim Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus notwendig.

Weitere Informationen sowie die Formulare für **juristische Personen²** und **natürliche (physische) Personen³** können online am Ende der Seite des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus zur Grenzüberschreitenden Dienstleistung abgerufen werden

² https://www.bmaw.gv.at/dam/jcr:5b9373f1-845f-4132-b3f6-d5a682f1de30/NEU_Dienstleistungsanzeige%20jur%20Person.pdf

³ https://www.bmaw.gv.at/dam/jcr:431d14d5-17bb-4596-95a7-0d7f694d154c/NEU_Dienstleistungsanzeige%20physische%20Person.pdf

<https://www.bmaw.gv.at/Themen/Unternehmen/Grenzueberschreitende-Dienstleistung.html>

und direkt per E-Mail (post.dla@bmwet.gv.at) oder per Post (Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, Referat Gewerberechtsvollziehung, Stubenring 1, 1010 Wien, Österreich) an das Ministerium versandt werden.

Zudem besteht die Möglichkeit die Anzeige direkt über das [Online-Formular](#) vorzunehmen.

Zum Online-Formular gelangen Sie über diesen Link:

<https://www3.formularservice.gv.at/formularserver/user/formular.aspx?pid=36a1bcc7d63b45abb85eb72c4438bc57&pn=B9a4dd002eee0493fb2a025e223d78e4a>

Diese Anzeige ist einmal jährlich zu erneuern, wenn das Unternehmen beabsichtigt, während des betreffenden Jahres in Österreich Dienstleistungen zu erbringen. Auch das [Formular](#) zur Erneuerung der Dienstleistungsanzeige steht auf den Seiten des BMAW für Sie bereit:

<https://www.bmaw.gv.at/Themen/Unternehmen/Grenzueberschreitende-Dienstleistung.html>

Bitte beachten Sie die Beilage der entsprechenden Unterlagen:

Juristische Personen	Natürliche/Physische Personen
Handelsregisterauszug	Personalausweis/Reisepass (als Nachweis der Staatsangehörigkeit)
Bescheinigung über die Mitgliedschaft in einer Berufs- oder Handelsinstitution oder Auszug aus dem Gewerberegister („EU-Bescheinigung“ von HWK oder IHK)	Bescheinigung gem. Art. 7 Abs. 2 lit. b. der Richtlinie 2005/36/EG über die Berechtigung zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat („EU-Bescheinigung“ von HWK oder IHK)
Bei Tätigkeiten im Sicherheitsgewerbe, Waffengewerbe oder der Errichtung von Alarmanlagen, Nachweise darüber, dass keine Vorstrafen bei den verantwortlichen gesetzlichen Vertretern und den Arbeitnehmern der Gesellschaft vorliegen.	Bei Tätigkeiten im Sicherheitsgewerbe, Waffengewerbe oder der Errichtung von Alarmanlagen, Nachweise darüber, dass keine Vorstrafen bei den verantwortlichen gesetzlichen Vertretern und den Arbeitnehmern der Gesellschaft vorliegen.
Bei Tätigkeiten der Baumeister oder Baugewerbetreibenden sowie der Immobilientreuhänder, Informationen über die Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht.	Bei Tätigkeiten der Baumeister oder Baugewerbetreibenden sowie der Immobilientreuhänder, Informationen über die Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht.
Wenn die gewerbliche Tätigkeit im Herkunftsstaat reglementiert ist:	
<ul style="list-style-type: none"> ○ Berufsqualifikationsnachweis der Person, die für die Gesellschaft den Befähigungsnachweis erbringt; bzw. des Inhabers 	
Wenn die gewerbliche Tätigkeit im Herkunftsstaat nicht reglementiert ist:	
<ul style="list-style-type: none"> ○ Nachweis über eine mindestens einjährige Ausübung der selbstständigen Tätigkeit innerhalb der letzten 10 Jahre oder ○ Berufsqualifikationsnachweis (Ausbildungsnachweis) des verantwortlichen gesetzlichen Vertreters bzw. des Inhabers 	

Hinweis

Eine Dienstleistungsanzeige nur bei in Österreich reglementierten Gewerben notwendig ist; bei freien Gewerben besteht diese Pflicht nicht.

Ob bzw. für welche Gewerbe ein Unternehmen eine gültige Dienstleistungsanzeige erstattet hat, ist aus dem [Dienstleisterregister](#) ersichtlich; die Abfrage ist kostenlos.

II. Niederlassung in Österreich

Ein Unternehmen, welches **dauerhaft** in Österreich tätig werden möchte, hat für das angestrebte Gewerbe eine Gewerbeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat oder Bezirkshauptmannschaft), in deren Sprengel der Standort der Niederlassung liegt, vorzunehmen. Juristische Personen müssen überdies im österreichischen Firmenbuch (entspricht dem dt. Handelsregister) eingetragen sein.

Hinweis

Gerne sind wir Ihnen bei der Gründung einer (Zweig-)Niederlassung eines im deutschen Handelsregister eingetragenen Unternehmens bzw. der Gründung einer GmbH in Österreich behilflich. Sie können uns gerne [kontaktieren](#).

Bei der Anmeldung von [reglementierten Gewerben](#) ist die Erbringung eines (österreichischen) Befähigungsnachweises vorgeschrieben.

Soweit Sie ein reglementiertes Gewerbe ausüben möchten, jedoch über keinen österreichischen Befähigungsnachweis verfügen, können Berufsqualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des EWR sowie aus der Schweiz in Österreich anerkannt werden, um den für die Ausübung von reglementierten Gewerben erforderlichen Befähigungsnachweis zu erbringen.

Ist die angestrebte Tätigkeit in der EU/EWR-Anerkennungsverordnung enthalten, so wird im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nach § 373c GewO 1994 festgestellt, ob diese Tätigkeit außerhalb von Österreich tatsächlich ausgeübt wurde. Informationen zum Anerkennungsverfahren finden Sie auf den Seiten des Unternehmer-Service-Portals des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET):

<https://startup.usp.gv.at/gruendung/gruendungsfahrplan/weitere-informationen/gewerbe/anerknennungsverfahren>

Eine Liste der Gewerbe, für welche das Anerkennungsverfahren vorgesehen ist, finden Sie in § 2 Abs. 2 der Anerkennungsverordnung:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005869>

Kommt für das jeweilige Gewerbe das Anerkennungsverfahren nicht in Frage, so sind die Behörden nach §§ 373d und 373e GewO 1994 verpflichtet, individuell zu prüfen, inwieweit ein ausländisches Zeugnis dem österreichischen Befähigungsnachweis gleichzuhalten ist (sogenannte **Äquivalenzprüfung im Gleichhaltungsverfahren**).

Die Gleichhaltung von im Heimat- oder Herkunftsstaat erworbenen Berufsqualifikationen wird auf Antrag mit Bescheid des Landeshauptmannes ausgesprochen.

Hinweis

Der Bescheid über die Anerkennung oder Gleichhaltung selbst **berechtigt jedoch noch nicht** zur Ausübung des Gewerbes. Hierzu bedarf es noch der rechtswirksamen Begründung der Gewerbeberechtigung bei der für den Standort zuständigen Behörde.

III. Entsendemitteilung

Die Beschäftigung von Arbeitskräften gleich welcher Nationalität, die von einem Unternehmen mit Betriebsitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU und EWR) sowie der Schweiz zur Erbringung einer Arbeitsleistung/Dienstleistung nach Österreich entsandt werden, muss bei der Zentralen Koordinationsstelle vor der Arbeitsaufnahme in Österreich gemeldet werden.

Hinweis

Aufgrund der umfangreichen Vorschriften zur Entsendung von Mitarbeitern nach Österreich weisen wir Sie für ausführliche Hinweise, insbesondere zu den **zahlreichen Melde- und Bereithaltungspflichten**, auf unsere [Publikationen zur Entsendung](#) hin.

Besonderheiten ergeben sich auch bei der Entsendung von Mitarbeitern zu Bauarbeiten.

Für Bauarbeiten sehen jedoch die Sonderbestimmungen des österreichischen Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG) Verpflichtungen und Rechte vor, die spezifischer als diese Grundsätze sind.

Ob Arbeiten als Bauarbeiten anzusehen sind, richtet sich nicht nach der Gewerbeberechtigung, sondern nach der tatsächlich in Österreich ausgeübten Tätigkeit.

Bauarbeiten sind diese tatsächlich in Österreich ausgeübten Tätigkeiten dann, wenn sie einer der folgenden Betriebsarten zugeordnet werden können:

- Baumeisterbetriebe
- Maurermeisterbetriebe
- Bauunternehmungen
- Baueisenbieger- und -verlegerbetriebe
- Demolierbetriebe
- Betriebe der Inhaber/innen von Konzessionen des Maurergewerbes
- Erdbewegungsbetriebe (Deichgräberbetriebe)
- Erdbaubetriebe
- Betonbohr- und -schneidebetriebe
- Gewässerregulierungsbetriebe
- Wildbach- und Lawinverbauungsbetriebe
- Betriebe für Meliorationsarbeiten
- Straßenbaubetriebe
- Güterwegebaubetriebe
- Kaminausschleiferbetriebe
- Betriebe für die Beschichtung von Fassaden zum Zwecke der Wärmeisolierung
- Steinmetzmeisterbetriebe
- Betriebe der Inhaber/innen von Konzessionen des Steinmetzgewerbes
- Kunststeinerzeugerbetriebe
- Terrazzomacherbetriebe
- Dachdeckerbetriebe
- Pflastererbetriebe
- Hafnerbetriebe (ausgenommen die reinen Erzeugungsbetriebe)
- Platten- und Fliesenlegerbetriebe
- Brunnenmeisterbetriebe
- Betriebe der Inhaber/innen von Konzessionen für das Brunnenmachergewerbe
- Tiefbohrbetriebe
- Gerüstverleiherbetriebe
- Betriebe der Verleiher/innen von Baumaschinen mit Bedienungspersonal
- Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmungsbetriebe
- Asphaltiererbetriebe

- Schwarzdeckerbetriebe
- Betriebe der Abdichter/innen gegen Feuchtigkeit und Druckwasser
- Stuckateur- und Trockenausbauerbetriebe
- Gipsbetriebe
- Steinholzlegerbetriebe
- Estrichherstellerbetriebe
- Zimmererbetriebe
- Betriebe der Inhaber/innen von Konzessionen des Zimmermannsgewerbes
- Parkettlegerbetriebe
- Arbeitskräfteüberlassungsbetriebe, die Arbeitnehmer/innen zu Bauarbeiten überlassen.

Diese Publikation gibt Ihnen lediglich eine Übersicht und erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Die weitere Einholung von fachkundigem Rat wird von uns dringend empfohlen.

Eine Haftung der Deutschen Handelskammer für den Inhalt dieser Publikation wird ausgeschlossen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Deutsche Handelskammer in Österreich
Schwarzenbergplatz 5 Top 3/1, 1030 Wien
Rechtsabteilung
office@dhk.at
www.dhk.at

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Vervielfältigungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen sind unzulässig und verboten.